

Wambeler Spielverein 1920 e.V.

Vereinssatzung

§	Abs.	Satzung
1		Name, Sitz, Zweck und Farben
	1	Der Wambeler Spielverein 1920 e.V. (im folgenden WSV genannt) ist im Juni 1920 gegründet worden. Der Vereinssitz ist Dortmund-Wambel.
	2	Der WSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat die Aufgabe, den Gedanken des Sports zu pflegen und zu verbreiten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports in Form sportlicher Übungen und Leistungen.
	3	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
	4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
	5	Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
	6	Der Verein ist Mitglied der jeweiligen Fachverbände und unterwirft sich den Satzungen dieser Verbände. Bei offiziellem Betrieb weiterer Sportarten tritt der Verein den zugehörigen Fachverbänden bei.
2		Sportarten
	1	Der Verein unterhält eine Fußball-, Handball-, Turn- und Gymnastikabteilung- und Skiabteilung.
	2	Das Betreiben von anderen Sportarten soll angestrebt und gefördert werden.
	3	Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen liegt beim erweiterten Hauptvorstand (s. §10.4).
3		Mitgliedschaft
	1	Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
	2	Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er hat die Möglichkeit die Aufnahme zu verweigern, wenn durch den Antragssteller Name und Ansehen des Vereins geschädigt werden können.
	3	Bei der Aufnahme sind eine Beitrittserklärung und eine Ermächtigung zum Einzug von Beitragsforderungen durch Lastschrift zu unterschreiben. Die Aufnahmegebühr wird bei der ersten Beitragsabbuchung mit eingezogen. Beitragsforderungen sind monatliche Beiträge und ggfls. Umlagen in Höhe von max. des 3-fachen des Jahresbeitrages.
	4	Bei Minderjährigen muss die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
	5	Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
	6	Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme vorgenommen wurde.
	7	Die Mitgliedschaft endet 1. durch freiwilligen Austritt 2. durch Ausschluss Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden auch die dem Mitglied übertragenen Ämter.

§	Abs.	Satzung
	8	Der freiwillige Austritt ist dem Hauptvorstand mitzuteilen. Für das zum Zeitpunkt der Austrittserklärung laufende Quartal ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
	9	Der Hauptvorstand muss ein Mitglied auf Empfehlung des Abteilungsvorstands ausschließen, wenn Beitragsrückstände von mehr als 12 Monaten bestehen und mit einer Begleichung der Beitragsschuld nicht mehr gerechnet werden kann.
	10	Der Disziplinarausschuss kann solche Mitglieder ausschließen, die gegen die Satzung des Vereins sowie seine Beschlüsse verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt haben.
	11	Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die zu dem Zeitpunkt des Ausschlusses dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Absatz 8, Satz 2 gilt entsprechend.
4		Mitgliedsbeiträge
	1	Die Mitglieder entscheiden in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung des Gesamtvereins über die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und ggfls. Umlagen (Maximalhöhe: siehe § 3 Abs. 3) auf der Grundlage allgemein gültiger Rechtsvorschriften nach den Vorschlägen des Hauptvorstandes.
	2	Die Höhe des Beitrags und Sonderregelungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
	3	Der Beitrag wird quartalsweise zum Beginn des Quartals fällig. Wird eine Lastschrift bei Vorlage von der Bank nicht eingelöst, so hat das Mitglied die daraus entstehenden Bankgebühren zu tragen.
5		Rechte und Pflichten der Mitglieder
		<i>Rechte</i>
	1	Den Mitgliedern muss die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung gegeben werden.
	2	Sie haben das Recht, in den Versammlungen ihre Meinung in Vereinsangelegenheiten frei zu äußern, Vorschläge zu machen und durch den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten in angemessener Zeit unterrichtet zu werden.
		<i>Pflichten</i>
	3	Die Mitglieder haben die Vereinssatzung, Vereinsordnungen sowie die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen.
	4	Sie sind zur Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen verpflichtet und müssen immer bestrebt sein, das Ansehen des Vereins zu stärken.
6		Versammlungen der Mitglieder
	1	Die Mitgliederversammlungen finden in den einzelnen Abteilungen nach Bedarf statt. Einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
	2	Aus wichtigen Gründen ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen (z.B. §14.2).
	3	Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder erfolgen.
	4	Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§	Abs.	Satzung
	5	Die Jahreshauptversammlung der Abteilungen sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins durchzuführen.
	6	In außerordentlichen Versammlungen, Jahreshauptversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
	7	Weitere Bestimmungen werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
7		Wahl und Stimmrecht
	1	Bei Abstimmungen und Wahlen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, stimmberechtigt.
	2	Wählbar sind grundsätzlich Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.
	3	Die Wahl des Jugendausschusses wird gemäß der Vereinsjugendordnung, die Bestand dieser Satzung ist, vorgenommen.
8		Ehrenmitglieder
	1	Der Verein kann eine/n Ehrevorsitzende/n wählen. Voraussetzung sind die Bestimmungen des §2 der Ehrungsordnung des WSV.
	2	Die/Der Ehrevorsitzende ist über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten durch den Vereinsvorstand zu unterrichten.
	3	Die Ernennung zum Ehrenmitglied richtet sich nach der Ehrungsordnung des WSV §2 Abs. 2.
9		Leitung und Verwaltung
	1	Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
	2	Der Hauptvorstand, der für die Leitung des Gesamtvereins verantwortlich ist, besteht aus: a. dem/der 1. Vorsitzenden b. dem/der 2. Vorsitzenden c. dem/der Hauptgeschäftsführer/in d. dem/der Hauptkassierer/in e. dem/der Sozialwart/in
	3	Für jede Sportart ist ein Abteilungsvorstand zu wählen, dieser besteht aus a. dem/der Abteilungsleiter/in b. dem/der Kassierer/in c. dem/der Geschäftsführer/in Bei Bedarf können Stellvertreter zu b. und/oder c. den Abteilungsvorstand erweitern.
	4	Der Hauptvorstand, die Abteilungsleiter/innen und der/die Vorsitzende des Jugendausschusses mit seiner/seinem Vertreter bilden den erweiterten Vorstand.
	5	Die Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres muss spätestens bis zum 31. März durchgeführt werden. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der/des 1 und der/des 2. Vorsitzenden des Hauptvorstandes, der Abteilungsvorstände und des Vereinsjugendausschusses hat jeweils ein über das andere Jahr zu erfolgen.
	6	Amtsperioden aus Wahlen für Vorstandsämter, die in außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden mussten, enden entweder zum Zeitpunkt der ursprünglichen Wahl im Rahmen einer JHV oder spätestens zur übernächsten JHV.

§	Abs.	Satzung
	7	Zum Gesamtvorstand gehören alle Mitglieder des Hauptvorstandes, der Abteilungsvorstände, des Vereinsjugendausschusses, außerdem Mitglieder, die entsprechend den Erfordernissen des Vereins zu wählen sind.
	8	Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten im WSV, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.
	9	Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich.
	10	Auf jedes wahlberechtigte Mitglied können zwei Ämter in Personalunion übertragen werden; davon ausgenommen bleibt das Amt der/des 1. Vorsitzenden.
	11	Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Hauptgeschäftsführer/in, wobei die/der 1. Vorsitzende/n von der/dem 2. Vorsitzende/n und die/der Hauptgeschäftsführer/in von der/dem Hauptkassierer/in vertreten werden.
	12	Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretung nach außen erfolgt durch mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 11.
10		Durchführung der Vorstandswahl
	1	Die Vorstandsmitglieder werden öffentlich gewählt. Bei Benennung mehrerer Kandidaten wird grundsätzlich eine geheime Wahl durchgeführt.
	2	Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
	3	Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten/innen mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
	4	Wiederwahl ist gestattet.
11		Pflichten der Vorstandsmitglieder
	1	Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die von ihnen angenommenen Ämter nach besten Wissen und Gewissen zu verwalten.
	2	Verbindlichkeiten können sie nur im Rahmen der vom erweiterten Vorstand festgelegten Richtlinien eingehen, wenn es zu ihren Aufgabenbereich gehört und wenn die Einhaltung der Verbindlichkeiten gesichert ist.
	3	Führt ein Vorstandsmitglied Geschäfte ohne Auftrag aus, die nicht zu seinem Aufgabengebiet gehören, ist er für eventuell dem Verein entstehende Schäden haftbar.
	4	Der Verein haftet nicht für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfe). Dies gilt auch für Schäden, die von den bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
12		Vorstandssitzungen
	1	Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
	2	Darüber hinaus tritt der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand nach Bedarf zusammen.
	3	In den Vorstandssitzungen soll jedes Mitglied über seinen Aufgabenbereich berichten.
	4	Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das gleiche gilt für den Gesamtvorstand und den erweiterten Vorstand.

§	Abs.	Satzung
	5	Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
13		Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
	1	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
	2	Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes können nach Erfüllung der Voraussetzungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage sowie der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen durch den Hauptvorstand die steuerlich zulässige Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
	3	Zur Unterstützung der Erledigung Administrationsaufgaben ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
	4	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Hauptvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
	5	Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
14		Amtsniederlegung, Amtsenthebung
	1	Der Verein erwartet, dass ein Mitglied des Haupt- oder Abteilungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktritt. Über den Rücktritt ist der Hauptvorstand schriftlich zu unterrichten. Tritt der/die 1. Vorsitzende zurück, hat sie/er dies ihrer/ihrem seiner/m Stellvertreter/in schriftlich mitzuteilen.
	2	Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, können in einer außerordentlichen Versammlung ihres Amtes enthoben werden.
	3	Vor Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist der Hauptvorstand zu unterrichten.
	4	Tritt ein Mitglied des Hauptvorstandes gemäß §9.2 a - e von seinem Amt zurück, muss binnen von 3 Monaten diese Position im Rahmen einer Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
15		Ausschüsse
	1	Der Verein setzt nach Bedarf Ausschüsse ein. Es bestehen a. ein Disziplinarausschuss (§16 der Satzung) b. ein Ehrungsausschuss (Ehrungsordnung) c. ein Satzungsausschuss Mitglieder der Ausschüsse werden vom Hauptvorstand benannt und in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder bestätigt.
	2	Der Satzungsausschuss ist zuständig für die Ausarbeitung erforderlicher Satzungsänderungen und Ergänzungen oder neue Vereinsordnungen. Er besteht aus mindestens drei

§	Abs.	Satzung
		Mitgliedern möglichst verschiedener Abteilungen. Die/der Vorsitzende ist aus ihrer Mitte zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so ist von ihnen zum frühesten möglichen Zeitpunkt eine Ergänzung vorzunehmen.
	3	Der Ehrungsausschuss hat die Anträge über eine Ernennung oder Auszeichnung zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben.
16		Disziplinarausschuss - Disziplinargewalt
	1	Der Verein hat einen Disziplinarausschuss zu wählen. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern möglichst verschiedener Abteilungen bestehen. Die/der Vorsitzende ist aus ihrer Mitte zu wählen.
	2	Scheidet ein Mitglied aus, ist eine Ergänzungswahl in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung vorzunehmen.
	3	Der Disziplinarausschuss ist für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben zuständig. Er ist anzurufen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstoßen hat oder wenn das Ansehen und der Name des Vereins durch das Verhalten eines Mitglieds geschädigt wurde. Er spricht in 1. Instanz alle Strafen gegenüber Vereinsmitgliedern aus.
	4	Der Disziplinarausschuss hat das betroffene Mitglied zu hören und nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes ein gerechtes Urteil zu sprechen. Erscheint das betroffene Mitglied trotz ordentlicher Einladung nicht, so kann der Disziplinarausschuss ohne Anhörung des Mitgliedes ein Urteil sprechen, wenn der Sachverhalt eindeutig ist.
	5	Das vom Disziplinarausschuss ausgesprochene Urteil ist rechtskräftig wenn keine Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung eingelegt wird.
	6	Über die Berufung gegen ein Urteil des Disziplinarausschusses entscheidet der Ältestenrat als zweite Rechtsinstanz des Vereins. Das Urteil des Ältestenrats ist endgültig.
	7	Bei Verfehlungen eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses entscheidet der Ältestenrat.
	8	Ein Disziplinarverfahren wird über den Hauptvorstand beantragt und muss von diesem weitergeleitet werden.
	9	Von den Vorständen können keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
17		Ältestenrat
	1	Der Verein hat einen Ältestenrat zu wählen. Er muss aus mindestens drei verdienten Mitgliedern möglichst verschiedener Abteilungen bestehen. Die/der Vorsitzende ist aus ihrer Mitte zu wählen.
	2	Scheidet ein Mitglied aus, ist eine Ergänzungswahl in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung vorzunehmen
	3	Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten des Vereins ist der Ältestenrat anzurufen. Wenn dieser keine Einigung beim Vorstand erreichen kann, ist seine Entscheidung maßgebend.
	4	In Disziplinarangelegenheiten ist der Ältestenrat 2. Rechtsinstanz des Vereins
	5	Der Ältestenrat ist über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten durch den Hauptvorstand zu unterrichten.

§	Abs.	Satzung
18		Kassenprüfer
	1	Die Prüfung der Kasse wird durch 3 Mitglieder aus möglichst verschiedenen Abteilungen vorgenommen. Sie werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Beendigung der Amtszeit ist auf der Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die/der Vorsitzende ist aus ihrer Mitte zu wählen.
	2	Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine nicht angekündigte und eine angekündigte Kassenprüfung vorzunehmen.
	3	Die angekündigte Kassenprüfung ist vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Über die Kassenprüfungen ist in der Versammlung zu berichten.
	4	Legt der/die Hauptkassieren/in (§9.2.d) sein Amt vorzeitig nieder, muss eine unmittelbare Kassenprüfung vorgenommen werden.
19		Datenschutz
	1	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
	2	Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
	3	Den Organen des Verein, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
	4	Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
20		Satzungsänderungen
	1	Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung vorgenommen werden. Die beantragten Satzungsänderungen müssen in der Einladung zu der Versammlung dargelegt werden.
	2	Für die Änderung der Satzung ist es erforderlich, dass diese die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder findet.
	3	Anträge zur Satzung sind spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu stellen. Sie sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§	Abs.	Satzung
	4	Beschlüsse über Satzungsänderungen sind unmittelbar dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
	5	Der Satzungsausschuss ist über die Durchführung der Schritte gemäß §20.4 zu informieren. Ebenso ist in der kommenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
21		Auflösung des Vereins
	1	Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung.
	2	Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen möglich.
	3	Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen
	4	Im Falle der Auflösung ist in dieser Versammlung ein Liquidationsausschuss zu wählen, der über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet.
	5	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
22		Inkrafttreten der Satzung
		Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit. Dortmund-Wambel, 31.05.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>gez.: Stephanie Arnold</p> <p>gez.: Torsten Klute</p> <p>gez.: Andreas Fuchs</p> <p>gez.: Oliver Arnold</p> <p>gez.: Steffen Ciprina</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>1. Vorsitzende</p> <p>2. Vorsitzender</p> <p>Hauptgeschäftsführer</p> <p>Hauptkassierer</p> <p>Sozialwart</p> </div> </div>